

Fassung 1995

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON WAREN
IN TIEFKÜHLANLAGEN UND KÜHLHÄUSERN (KÜHLGUTVERSICHERUNG) - (ABK)**

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Art. 1

Versicherte Sachen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Polizze angeführten Waren, solange sie in den in der Polizze als Versicherungsort genannten Tiefkühlanlagen oder Kühlhäusern eingelagert sind.

Art. 2

Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen Sachschäden infolge Verderb oder Verlust des versicherten Kühlgutes als Folge eines der nachstehenden Schadenereignisse:

- a) Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen z. B. durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluß, Isolationsfehler, Überspannung ferner infolge Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion;
- c) Einbruchdiebstahl und Beraubung;
- d) Wasserschäden mit Ausnahme von Hochwasser und Überschwemmungen;
- e) Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- f) Austreten von Sole, Ammoniak oder anderen Kältemitteln;
- g) Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz;
- h) Ausfall der Wasseranlieferung durch Störungen im öffentlichen Wasserversorgungsnetz.

Die in lit. b), c) und e) angeführten Schadenereignisse sind je nach dem Zusammenhang nach den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB), den Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) und den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung (ASTb) zu beurteilen.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache NICHT auf Schäden, die eingetreten sind:

- a) im Falle von inneren Unruhen, Streik, Handlungen Ausständiger oder Ausgesperrter, die auf das Betriebsgrundstück eindringen oder widerrechtlich dort verbleiben, Neutralitätsverletzungen, Kriegsereignissen jeder Art, militärischer Besetzung oder Invasion, Verfügungen von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde, im Falle von Erdbeben und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, daß der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht;
- b) durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluß der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mußten;
- c) durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen.
Es gilt als grobe Fahrlässigkeit, wenn eine für die betreffenden Waren ungeeignete Temperatur oder Luftfeuchtigkeit schuldhaft vorgeschrieben oder eingestellt wird, oder nach Ankündigung von Strom- oder Wasserunterbrechungen die zur Abwendung des Schadens erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen von den genannten Personen schuldhaft unterlassen werden;
- d) als eine nachweisbar unmittelbare Folge gewöhnlicher Abnutzung der Kühleinrichtungen sowie infolge von Alterserscheinungen, Korrosion, Rost oder sonstigen Ablagerungen;
- e) durch Schwund oder natürliche Veränderung der Waren;
- f) durch unsachgemäße oder mangelhafte Vorbehandlung oder Verpackung der Ware sowie durch nicht einwandfreien Zustand der Ware bei der Einlagerung, durch unsachgemäßes Einfrieren, durch unzureichende Lagerung;
- g) durch vorzeitige Inbetriebnahme der Kühlanlage nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung der Kühlanlage und vor Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Betriebes.

bes.

Art. 3

Versicherungsort

Die Versicherung gilt innerhalb der Republik Österreich für Waren in den in der Polizza als Versicherungsort angeführten Kühlanlagen. Werden versicherte Waren aus dem Versicherungsort entfernt, so erlischt der Versicherungsschutz, es sei denn, der Versicherer haftet zufolge besonderer Vereinbarung auch außerhalb des Versicherungsortes.

Art. 4

Versicherungswert, Prämie

- (1) Der Versicherungswert entspricht dem Wert der gesamten eingelagerten Waren.
- (2) Die Versicherungssumme bildet die Grundlage der Prämienberechnung.

Art. 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und durch seine Betriebsleitung dafür sorgen zu lassen, daß sich die für die Einlagerung von versicherten Waren benützten Kühlanlagen in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden, daß dieselben sorgfältig gewartet und instandgehalten und nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers jederzeit vollständigen Einblick in seinen maschinellen Betrieb zu gestatten.
- (3) Die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten seitens des Versicherungsnehmers hat den Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers zur Folge. Die Rechtsfolgen dieser Vereinbarung bestimmt § 6 (1), (1 a) und (2) VersVG.

Art. 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

- (1) Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - a) er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen;
 - b) er hat unverzüglich, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer Anzeige zu machen. Übersteigt der Schadenbetrag voraussichtlich EUR 72,67,-, so hat die Anzeige telefonisch, fernschriftlich oder telegrafisch zu erfolgen. Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen;
 - c) er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muß er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens 2 Wochen betragen muß, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentage vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe des Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen;
 - d) er darf den durch den Schadenfall herbeigeführten Zustand, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändern, es sei denn, daß eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
- (3) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Ist die Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden.

(4) Bei Schäden infolge Ausfall der öffentlichen Strom- oder Wasserversorgung ist über Grund und zeitliche Ausdehnung des Strom-, bzw. Wasserausfalles eine Bescheinigung des zuständigen Elektrizitäts-, bzw. Wasserwerkes vom Versicherungsnehmer beizubringen. Der Versicherer kann die Auszahlung der Entschädigung bis zur Beibringung dieser Bestätigung verweigern.

Art. 7

Ersatzleistung

- (1) Der Ermittlung der Ersatzleistung wird unbeschadet der Bestimmungen des Art. 8 ABS der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles (Ersatzwert) zugrundegelegt, bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Ver-

wertbarkeit der Reste zu berücksichtigen ist.

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den in der Polizze als Mindestselbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen.

(2) Als Ersatzwert gelten:

- a) bei Waren, die Gegenstand des Handelsbetriebes sind, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat sowie bei Naturerzeugnissen, die Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Schadenfalles abzüglich etwaiger ersparter Kosten;
- b) bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten), die Kosten der Neuherstellung abzüglich etwaiger ersparter Kosten.

Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.

Insoweit der um die ersparten Kosten verminderte Verkaufspreis niedriger ist, als die unter lit. a) und b) festgelegten Ersatzwerte, gilt der niedrigere Verkaufspreis als Ersatzwert.

Tritt an zollpflichtigen Waren, die aber bisher zollfrei eingelagert waren, vor der Verzollung ein Schaden ein und werden dadurch Zoll und sonstige Verkehrssteuern fällig, so sind auch diese Beträge der Berechnung des Ersatzwertes zugrunde zu legen.

(3) Die Ersatzleistung erfolgt:

- a) im Falle vollständigen Verderbes, Verlustes oder vollständiger Entwertung der versicherten Waren durch Ersatz des gemäß Abs. 2 lit. a) und b) errechneten Ersatzwertes;
- b) bei Verderb oder Verlust eines Teiles oder nicht vollständiger Entwertung der versicherten Waren durch Ersatz des ermittelten Teilschadens.

(4) Erleidet das von einem ersatzpflichtigen Schaden betroffene Kühlgut eine zusätzliche Wertminderung durch unsachgemäße Behandlung (Art. 2 (2) lit. f) oder durch natürliche Ursachen (Art. 2 (2) lit. e), so ist diese zusätzliche Wertminderung nicht Gegenstand der Ersatzleistung.

(5) Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.

Art. 8

Ersatz der Aufwendungen

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden. Auch für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird ein Ersatz nicht gewährt.

(2) Zu Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

Art. 9

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Art. 9 (2) lit. b) ABS:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen mindestens enthalten:

- a) die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens;
- b) den Ersatzwert der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen unmittelbar vor dem Schadeneintritt;
- c) bei beschädigten Sachen den Wert der Reste;
- d) den Ersatzwert der vom Schaden nicht betroffenen (geretteten) versicherten Sachen.

Art. 10

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Ergänzung zu Art. 12 ABS:

Nach Eintritt des Schadenfalles vermindert sich die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Warengruppen vom Schadentag an für den Rest der laufenden Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung (im Falle einer Unterversicherung nur verhältnismäßig), es sei denn, daß der Versicherungsnehmer unverzüglich nach vor Eintritt eines weiteren Schadens an den versicherten Sachen die der Erhöhung der Versicherungssumme auf den ursprünglichen Betrag entsprechende Prämie bis zum Ablauf der Versicherungsperiode nachzahlt. Wird für die folgende Versicherungsperiode die Prämie in voller Höhe weiterbezahlt, so gilt die Versicherung von da ab wieder für die frühere Versicherungssumme.

